

Stadt Bergkamen
Dezernat II

Datum: 20.06.2005

Drucksache Nr. 9/325-00
Bürgerbüro
- Ordnungsangelegenheiten -
Az.: 32.50.07.0009 brü-ku

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2005
2.	Rat der Stadt Bergkamen	30.06.2005
3.		
4.		

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass

hier: Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Nordberg-Herbstfestes
am 04. September 2005

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 7 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung:	
Wenske	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Kaiser	Brüggenthies	

Sachdarstellung:

Die Nordbergwerbegemeinschaft hat mit Datum vom 17.06.05 den Antrag auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages gestellt.

Der verkaufsoffene Sonntag soll im Rahmen des Nordberg-Herbstfestes der Nordbergwerbegemeinschaft, am 04. September 2005 in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr, stattfinden

Da es sich bei dem Fest schon um eine traditionelle Veranstaltung der Nordbergwerbegemeinschaft handelt und bei den Festen der Vergangenheit festgestellt werden konnte, dass diese von der Bergkamener Bevölkerung gut angenommen und insbesondere auch intensiv die Möglichkeiten des Sonntageinkaufes genutzt wurde, soll auch im Jahre 2005 eine solche Veranstaltung genehmigt werden.

Ausgangspunkt für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen ist § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG). Die Vorschrift lautet: „Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden von den Landesregierungen oder den von Ihnen bestellten Stellen mit Rechtsverordnung freigegeben.“

Nach § 1 in Verbindung mit der Nummer 4.6.4 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbT G) ist die Ermächtigung zur Freigabe der 4 verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 Ladenschlussgesetz den Gemeinden als örtlichen Ordnungsbehörden übertragen worden.

Somit ist der Rat der Stadt Bergkamen ermächtigt, eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Voraussetzung für die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags ist die Festsetzung einer Veranstaltung, die die Voraussetzung der §§ 64 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) erfüllt. Das heißt, es muss sich um eine Veranstaltung in Form einer Messe, Ausstellung, Verkaufveranstaltung, eines Großmarktes, Spezial- oder Jahrmarktes handeln. Die beantragte Veranstaltung wird von Seiten des Bürgerbüros/Ordnungsangelegenheiten als Jahrmarkt festgesetzt.

Örtlich begrenzt wird der verkaufsoffene Sonntag für die Geschäfte auf den Ortskern Bergkamen-Mitte, eingegrenzt auf der westl. Seite durch die Lassallestraße, Parkstraße und Zweihausen, auf der nördl. Seite durch Leibniz- und Keplerstraße, auf der östl. Seite durch Fichte- und Wilhelmstraße und auf der südl. Seite durch die Karl-Liebknecht-Straße.

Ein entsprechender Lageplan ist als Anlage 7 beigelegt.

Somit entspricht die räumliche Begrenzung der Herbstfeste der letzten Jahre.

Gemäß Artikel 3 Ziffer 5 des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 09.08.99 sind vor Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten aus besonderem Anlass die örtl. zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände und der Kirche (Sozialpartner) zu hören.

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wurde parallel zu den schriftlichen Anfragen an die zu beteiligenden Stellen, mit der jeweiligen Stelle ein Telefonat geführt, um auf die Zeitproblematik hinzuweisen und so ggf. eine Beschleunigung hinsichtlich der Abgabe der Antwort an diesen Stellen zu erreichen. Angeschrieben wurden

- IHK Dortmund
- Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e. V.
- Gewerkschaft verdi
- DGB, Ortskartell Bergkamen
- Friedenskirchengemeinde Bergkamen
- Kath. Kirchengemeinde Pfarramt Sankt Elisabeth

Bis zum Datum 21.06.05 liegen bislang die Antworten der kath. Kirchengemeinde Pfarramt Sankt Elisabeth, des Einzelhandelsverbandes Westfalen-Mitte e. V., der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Bergkamen und der IHK Dortmund vor, welche mitteilen, keinerlei Bedenken gegen die geplante Veranstaltung zu haben. Die vorliegenden Antworten sind als Anlage 2 – 5 beigelegt.

Die negative Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di ist als Anlage 6 beigelegt.

Die fehlende Stellungnahme des DGB, Ortskartell Bergkamen, wird als Anlage zur Ratssitzung nachgereicht, sofern sie bis zum Sitzungstermin der Verwaltung zugeht.

Die Form der Verordnung richtet sich nach der Musterverordnung, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 07.09.99.

Nach Bewertung der bisher vorliegenden Stellungnahmen der Sozialpartner schlägt die Verwaltung dem Rat der Stadt Bergkamen vor, die als Anlage 1 beigelegte Ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt, die dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass zu erlassen.

Anlage 1: Zu Drucksache-Nr. 9/325-00**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.56 (Bundesgesetzblatt I, S. 875), zuletzt geändert durch 7. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29.10.01 (Bundesgesetzblatt 1, S. 2.785), in Verbindung mit der laufenden Nummer 4.6.4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und techn. Gefahrenschutzes vom 25.01.00 (GV NRW 2000, S. 54), zuletzt geändert durch 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und techn. Gefahrenschutzes vom 11.02.03 (GV NRW 2003, S. 74) wird verordnet.

§ 1

Aus Anlass des Nordberg Herbstfestes dürfen Verkaufsstellen an folgendem Sonntag geöffnet sein:

Sonntag, 04.09.05, von 13.00 bis 18.00 Uhr

§ 2

Die Öffnungszeit gilt für den Ortskern Bergkamen-Mitte, der begrenzt wird auf

- der westl. Seite durch:
Lassallestraße, Parkstraße und Zweihausen
- der nördl. Seite durch:
Leibniz- und Keplerstraße
- der östl. Seite durch:
Fichte- und Wilhelmstraße
- der südl. Seite durch:
Karl-Liebnecht-Straße

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält, oder in diesen Geschäftszeiten andere, als die zugelassenen Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bergkamen,

Stadt Bergkamen als örtl. Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

S c h ä f e r

Anlage 2: Zu Drucksache-Nr. 9/325-00

Stadt Bergkamen



Der Bürgermeister

Stadt Bergkamen * Postfach 1560 * 59179 Bergkamen

Kath. Kirchengemeinde
Pfarramt Sankt Elisabeth
Parkstr. 2

59192 Bergkamen

Ordnungsamt

Rathausplatz 1
59192 Bergkamen
Telefon: 02307/965-0
Telefax: 02307/69299
Internet: www.bergkamen.de
E-Mail: Buergerbuero@bergkamen.de
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Do. 14.00 - 16.00 Uhr
Konto der Stadtkasse:
Spk. Bergkamen (BLZ 41051845) 2020006

Aktenzeichen
32.50.07.0009

Auskunft erteilt
Herr Brüggenthies
h.brueggenthies@bergkamen.de

Telefon Datum
02307/965-255 20.06.2005
Zl.: 014

Herbstfest der Nordberg Werbegemeinschaft am 04. September 2005 hier: Verkaufsoffener Sonntag am 04. September 2005

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Pfarrer Doppelfeld,

die in Bergkamen ansässige Nordberg Werbegemeinschaft hat für das Jahr 2005 geplant, im September ein Herbstfest auf dem Nordberg durchzuführen. Zu diesem Herbstfest wurde am 17.06.05 beantragt, am 04. September 2005 einen verkaufsoffenen Sonntag festzusetzen. Aufgrund des Zuspruches zu den in den letzten Jahren schon traditionell durchgeführten Herbstfesten der Nordberg Werbegemeinschaft kann festgehalten werden, dass diese von der Bevölkerung sehr gut angenommen werden.

Gem. Artikel 3 Ziff. 5 des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 09.08.99 sind vor Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass die Stellungnahmen der örtl. zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände und der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen.

In Ergänzung des Antrages ist anzumerken, dass die Öffnung der Geschäfte am Sonntag, den 04. September 2005, von 13.00 bis 18.00 Uhr erfolgen soll.

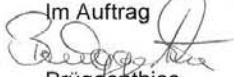
Da aufgrund der Tatsache, dass der Antrag erst am 17.06.05 gestellt worden ist und am 30.06.05 die letzte Ratssitzung der Stadt Bergkamen vor dem Veranstaltungstermin stattfindet bitte ich Sie, unter Berücksichtigung dieser zeitlichen Ausnahmesituation, Ihre Stellungnahme möglichst kurzfristig zu dem beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag abzugeben.

Als mögliche Antwortvarianten stehen zur Verfügung:

- Telefax 02307/965455
- E-Mail h.brüggenthies@bergkamen.de
- Telefon 02307/965255

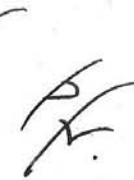
Für Ihre Bemühungen und Ihr Verständnis bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Brüggenthies

Ich habe keine Einwände.

20.6.05

gef. Do - - f. 
kath. Kirchengemeinde
St. Elisabeth
Parkstraße 2 a
Telefon: 0 23 07 / 8 70 11
59192 Bergkamen-Mitte

Anlage 3: Zu Drucksache-Nr. 9/325-00



"ehv-westfalen-mitte.de"
<w.schulte@ehv-westfalen-mitte.de>

20.06.05 14:27

An: h.brueggenthies@bergkamen.de
Kopie:
Thema: Verkaufsoffener Sonntag

Verkaufsoffener Sonntag in Bergkamen am 4. September 2005

Sehr geehrter Herr Brüggenthies,

zu dem uns per Fax vom 20.6.05 zugegangenen Antrag nimmt der Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e.V. wie folgt Stellung.

Bei der geplanten Veranstaltung handelt es sich um ein traditionelles Fest, bei dem mit einem hohen Anteil auswärtiger Besucher gerechnet werden kann.

Insoweit sind die Anforderungen, die der Gesetzgeber an die Durchführung verkaufsoffener Sonntage knüpft, gegeben.

Nach unserer Kenntnis ist das mögliche Kontingent von verkaufsoffenen Sonntagen (vier) in Bergkamen noch nicht verbraucht.

Wir gehen davon aus, dass - wie in den vergangenen Jahren - ein entsprechendes Rahmenprogramm stattfindet, das dafür sorgt, dass viele Besucher nach Bergkamen kommen.

Gegen die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntag besteht bei entsprechendem Programm keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Wilm Schulte
Geschäftsführer

21/06/2005 08:25 0231-5417105
20/06 2005 09:52 FAX 02307965455

IHK DORTMUND ABT. II
St. Bergkamen Ordnungsamt

S. 01/02
001

Anlage 4: Zu Drucksache-Nr. 9/325-00

Herrn Brüggenthies
2. K.

Stadt Bergkamen

Der Bürgermeister

Stadt Bergkamen - Postfach 1580 - 59179 Bergkamen

Industrie- und Handelskammer
Dortmund
z. H. Frau Jöhnen

Fax-Nr. 0231/5417109

Ordnungsamt
Rathausplatz 1
59182 Bergkamen
Telefon: 02307/965-8
Telefax: 02307/99298
Internet: www.bergkamen.de
E-Mail: Buengerbuero@bergkamen.de
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Do. 14.00 - 18.00 Uhr
Konto der Stadtkasse:
Spk. Bergkamen (BLZ 41051845) 2020006

Aktenzeichen
32.50.07.0009

Auskunft erteilt
Herr Brüggenthies
h.brueggenthies@bergkamen.de

Telefon
02307/965-255
Zl.: 014

Datum
20.06.2005

Herbstfest der Nordberg Werbegemeinschaft am 04. September 2005
hier: Verkaufsoffener Sonntag am 04. September 2005

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Jöhnen,

die in Bergkamen ansässige Nordberg Werbegemeinschaft hat für das Jahr 2005 geplant, im September ein Herbstfest auf dem Nordberg durchzuführen. Zu diesem Herbstfest wurde am 17.06.05 beantragt, am 04. September 2005 einen verkaufsoffenen Sonntag festzusetzen. Aufgrund des Zuspruches zu den in den letzten Jahren schon traditionell durchgeführten Herbstfesten der Nordberg Werbegemeinschaft kann festgehalten werden, dass diese von der Bevölkerung sehr gut angenommen werden.

Gem. Artikel 3 Ziff. 5 des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 09.08.99 sind vor Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass die Stellungnahmen der örtl. zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände und der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen.

In Ergänzung des Antrages ist anzumerken, dass die Öffnung der Geschäfte am Sonntag, den 04. September 2005, von 13.00 bis 18.00 Uhr erfolgen soll.

Da aufgrund der Tatsache, dass der Antrag erst am 17.06.05 gestellt worden ist und am 30.06.05 die letzte Ratssitzung der Stadt Bergkamen vor dem Veranstaltungstermin stattfindet bitte ich Sie, unter Berücksichtigung dieser zeitlichen Ausnahmesituation, Ihre Stellungnahme möglichst kurzfristig zu dem beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag abzugeben.

21/06/2005 08:26 0231-5417105
20/06 2005 09:52 FAX 02307965455

IHK DORTMUND ABT. II
St. Bergkamen Ordnungsamt

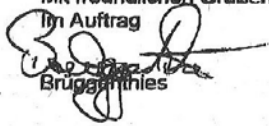
S. 02/02
002

Als mögliche Antwortvarianten stehen zur Verfügung:

- Telefax 02307/965455
- E-Mail h.bruggenthies@bergkamen.de
- Telefon 02307/965255

Für Ihre Bemühungen und Ihr Verständnis bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


H. Bruggenthies

Keine Bedenken!
M. Johnen



21.06.05

20-JUN-2005 12:39

S. 01

Anlage 5 zu Drucksache Nr.
9/325-00

Stadt Bergkamen
Eingegangen durch
Telefax

am: 20.06.05 K6



Stadt Bergkamen

Der Bürgermeister

Stadt Bergkamen * Postfach 1580 * 59179 Bergkamen

Friedenskirchengemeinde
Bergkamen
Ebertstr. 20

59192 Bergkamen

Ordnungsamt

Rathausplatz 1
59192 Bergkamen
Telefon: 02307/965-0
Telefax: 02307/69299
Internet: www.bergkamen.de
E-Mail: Buergerbuero@bergkamen.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Mo., Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Konto der Stadtkasse:

Spk. Bergkamen (BLZ 41051845) 2020008

An

Aktenzeichen
32.50.07.0009

Auskunft erteilt
Herr Brüggenthies
h.brueggenthies@bergkamen.de

Telefon: 02307/965-255 Datum: 20.06.2005
ZI.: 014

Herbstfest der Nordberg Werbegemeinschaft am 04. September 2005
hier: Verkaufsoffener Sonntag am 04. September 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in Bergkamen ansässige Nordberg Werbegemeinschaft hat für das Jahr 2005 geplant, im September ein Herbstfest auf dem Nordberg durchzuführen. Zu diesem Herbstfest wurde am 17.06.05 beantragt, am 04. September 2005 einen verkaufsoffenen Sonntag festzusetzen. Aufgrund des Zuspruches zu den in den letzten Jahren schon traditionell durchgeführten Herbstfesten der Nordberg Werbegemeinschaft kann festgehalten werden, dass diese von der Bevölkerung sehr gut angenommen werden.

Gem. Artikel 3 Ziff. 5 des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 09.08.99 sind vor Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass die Stellungnahmen der örtl. zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände und der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen.

In Ergänzung des Antrages ist anzumerken, dass die Öffnung der Geschäfte am Sonntag, den 04. September 2005, von 13.00 bis 18.00 Uhr erfolgen soll.

Da aufgrund der Tatsache, dass der Antrag erst am 17.06.05 gestellt worden ist und am 30.06.05 die letzte Ratssitzung der Stadt Bergkamen vor dem Veranstaltungstermin stattfindet bitte ich Sie, unter Berücksichtigung dieser zeitlichen Ausnahmesituation, Ihre Stellungnahme möglichst kurzfristig zu dem beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag abzugeben.

Ist o.k.

Evangelische
Friedenskirchengemeinde in Bergkamen
Ebertstr. 20
59192 Bergkamen

20-JUN-2005 12:50

96%

S. 01

Anlage 6 zu Drucksache Nr. 9/325-00

ver.di • Bismarckstr. 17-19 • 59065 Hamm

Der Bürgermeister
der Stadt Bergkamen
Ordnungsamt
Postfach 11560

59179 Bergkamen

Stadt Bergkamen
eingegangen durch
Telefax
am: 20.06.05/Re.

Fachbereich Handel

ver di

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Hamm/Unna

Bismarckstr. 17-19
59065 HammTelefon: 02381/920520
Telefax: 02381/92052-21**Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen
Verordnung nach § 14 und 16 Ladenschlussgesetz**hier: Verkaufsoffener Sonntag Herbstfest der
Nordbergwerbegemeinschaft 04.09.2005

Datum 20.06.2005

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen gl-r6

Teil-Durchwahl -13

Fax-Durchwahl -21

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 14 und 16 des
Ladenschlussgesetzes für o.g. Punkte haben wir am 20.06.2005 erhalten.Grundsätzlich haben wir festzustellen, dass es mit der Gewerkschaft **ver.di**
- und dies nicht nur in Hamm - keine einvernehmlichen Regelungen zu
Sonderöffnungszeiten im Einzelhandel geben wird.Bei der Beurteilung ob Sonderöffnungszeiten zu genehmigen sind ist der Runderlass des
MAGS vom 8.8.1999 wie folgt anzuwenden:**Nach wie vor ist der Maßstab anzuwenden, dass allein durch den Markt oder die
Messe ein erheblicher – über den Veranstaltungsort hinausgehende Besucherstrom
ausgelöst wird der mit Waren auch aus Verkaufsstellen, die ansonsten zu schließen
sind, versorgt werden muss.**Wir bestreiten, dass dieser Besucherstrom von auswärts tatsächlich ausgelöst wird.
Entsprechende Nachweise sind von Ihnen auch nicht angeführt. Bei der Prüfung, ob die
Sondergenehmigung erteilt werden kann ist festzustellen, ob es sich bei der
Veranstaltung um eine „mit traditioneller, überregionaler Bedeutung handelt, die seit
Jahren besteht und regelmäßig abgehalten wird auf einer historischen Begebenheit
basiert und ob es sich um viele auswärtige Besucher handelt, die mit Waren aus
Verkaufsstellen versorgt werden müssen, die ortsansässig sind.“Nach § 69 der Gewerbeordnung müssen Veranstaltungen als Messen oder Märkte
festgelegt werden, um eine Ausnahmeregelung nach § 14 oder 16 des
Ladenschlussgesetzes zu ermöglichen. Diese Festsetzung im Sinne der
Gewerbeordnung liegt vor, wenn die zuständige Behörde die Veranstaltung nach dem
Stand Zeit, Öffnung, Platz festsetzt. Die Bezeichnung einer beliebigen Veranstaltung als
Messe oder Markt reicht alleine nicht aus um einen Anlass für
eine längere Ladenöffnungszeit zu rechtfertigen.www.ver.di.de
E-Mail:
norbert.glassmann@ver.di.deBankverbindung
SEB Hamm
Konto 10 10 88 83 00
(BLZ 410 101 11)

-2-

S.03

K66

1225026 1832 6P+

55:14 5002-NUN-02

-2-

Fachbereich Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Hamm/Unna

Die von Ihnen beantragten Veranstaltung mit je einem verkaufsoffenen Sonntag erfüllen allesamt diese Voraussetzungen nicht.

Bei der Freigabe durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Ladenschlussgesetz muss stets ein dringendes Bedürfnis zur Versorgung der Besucher bestehen; dass zu anderen Zeiten nicht erfüllt werden kann. Mit dringendem Bedürfnis und Versorgung der Besucher sind Güter beschrieben, die zum unmittelbaren Verzehr oder Nutzung während so einer Veranstaltung geeignet sind. Worin die unmittelbare Nutzung und das dringende Bedürfnis allerdings besteht ist fraglich. Schon auch vor diesem Hintergrund ist das Offenhalten der Verkaufsstellen durch Ordnungsverfügung rechtlich nicht haltbar.

Im übrigen haben wir natürlich auch aus Sicht der im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen grundsätzliche Bedenken gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Ladenschlussgesetz zur Öffnung der Ladengeschäfte an Sonntagen und unterstellen als bekannte Tatsache, dass im Einzelhandel überwiegend Frauen beschäftigt sind, die neben ihrer Berufstätigkeit im Regelfall auch Haushalt und Familie zu versorgen haben. Im Unterschied zu vielen anderen Berufsgruppen haben sie ohnehin schon eine ungünstige Lage der Arbeitszeit – insbesondere durch eine ab November 1996 mögliche Spätöffnungszeit bis 20.00 Uhr im Handel. Während Arbeitnehmer aus anderen Wirtschaftsbereichen längst ihre Freizeit genießen und an den entsprechenden städtischen Festivitäten teilnehmen können, stehen die Beschäftigten zu der Zeit dann noch im Handel in ihren Verkaufsstellen.

Mit dem Antrag auf Sonderöffnungszeiten bringen sie zusätzlich die Betriebsräte in eine schwierige Situation. Nach der Reform des BetrVG gehört es zu den allgemeinen Aufgaben gem. § 80 Abs.1 Satz 2 b der Betriebsräte „die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern, zusätzliche Öffnungszeiten sind aber genau das Gegenteil, da sie wie vorgenannt beschrieben „familienfeindlich „sind.

Wir sehen in dem vorliegenden Antrag initiiert durch die Norbergwerbegemeinschaft beantragt und gestellt durch den Bürgermeister der Stadt Bergkamen lediglich das Interesse, an den zusätzlichen Umsätzen durch Sonderöffnungszeiten. Damit sind die Interessen der Einzelhandelsbeschäftigten vor den wirtschaftlichen Überlegungen der Händler völlig in den Hintergrund gerückt. Das Ladenschlussgesetz intendiert aber einen Ausgleich der wirtschaftlichen Interessen der Händler und der berechtigten Freizeitinteressen sowie den Schutz des arbeitsfreien Sonntages für die im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Zusätzlich liegen uns Berichte von Betroffenen vor, dass große Teile der Arbeitgeber die tarifvertraglichen Bestimmungen des Manteltarifvertrages für das Land Nordrhein-Westfalen – der allgemeinverbindlich ist – nicht einhalten. Im § 7 Ziffer d ist geregelt, dass ein Zuschlag von 120 % abzugelten ist, also zu bezahlen ist.

-3-

www.verdi.de
E-Mail:
norbert.glassmann@verdi.de

Bankverbindung
SEB Hamm
Konto 10 10 39 83 00
(BLZ 410 101 11)

#2333 P.003/003

VER.DI HAMM/FACHBEREICHE

20.JUN.2005 14:31 +49 2381 9205221

S. 02

726

+49 2381 9205221

20-JUN-2005 14:35

ver di

-3-

Fachbereich Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Hamm/Unna

Häufig wird der ausschließlich zur Bezahlung vorgesehene Zuschlag in unzulässige Freizeit umgerechnet oder gar nicht gewährt. Auch dieses tarifwidrige Verhalten großer Teile von Arbeitgebern zeigt, dass das einseitige wirtschaftliche Interessen hier in den Vordergrund rückt. Gerade vor dem Hintergrund den arbeitsfreien Sonntag zu schützen – und hier sehen wir uns in einer großen Gemeinschaft mit den beiden großen deutschen Kirchen – gehen wir davon aus, dass die beantragte Sondergenehmigung zur Öffnung der Ladengeschäfte an dem in Frage stehenden Sonntag nicht erteilt wird. Gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz ist eine Freigabe der Öffnungszeiten für aufeinander folgende Samstage/Sonntage nicht zulässig. Wird die Freigabe für Sonntag verfügt, so müssen am darauf folgenden Samstag die offen gehaltenen Verkaufsstellen geschlossen werden.

Für den Fall, dass – entgegen unseren Erwartungen – ohne Rechtsgrundlage der Sonntagsöffnung zugestimmt wird, bitten wir Sie, durch entsprechende Kontrollmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Ladengeschäfte, die sich an der Sonntagsöffnung beteiligen am vorangehenden Samstag spätestens um 14.00 Uhr geschlossen werden. Im übrigen würden wir Arbeitnehmern, die sich durch die aus unserer Sicht rechtswidrig erteilte Sondergenehmigung benachteiligt sehen, Rechtsschutz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erteilen. Darüber hinaus fordern wir Sie auf, in diesem Fall auch die Arbeitgeber eindringlich darauf hinzuweisen, dass sie den sozialen Frieden gefährden, wenn sie die tarifrechtlichen Regelungen nicht anwenden.

Die im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sehen gemeinsam mit ihrer Gewerkschaft hoch interessiert und erwartungsvoll der Entscheidung der politisch Verantwortlichen in ihrer Stadt entgegen.

Diese Stellungnahme wird unseren Betriebsräten im Einzelhandel zugestellt.

Darüber hinaus fordern wir Sie auf, jedem Kommunalpolitiker diese, unsere Stellungnahme in Kopie zukommen zu lassen. Sollte es doch das Interesse geben, sich mit dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz näher zu befassen, können wir dieses Urteil nach entsprechender Anforderung gerne zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bezirksgeschäftsstelle Hamm/Unna
Fachbereich Handel

Norbert Glasemann
Norbert Glasemann
-Sekretär-

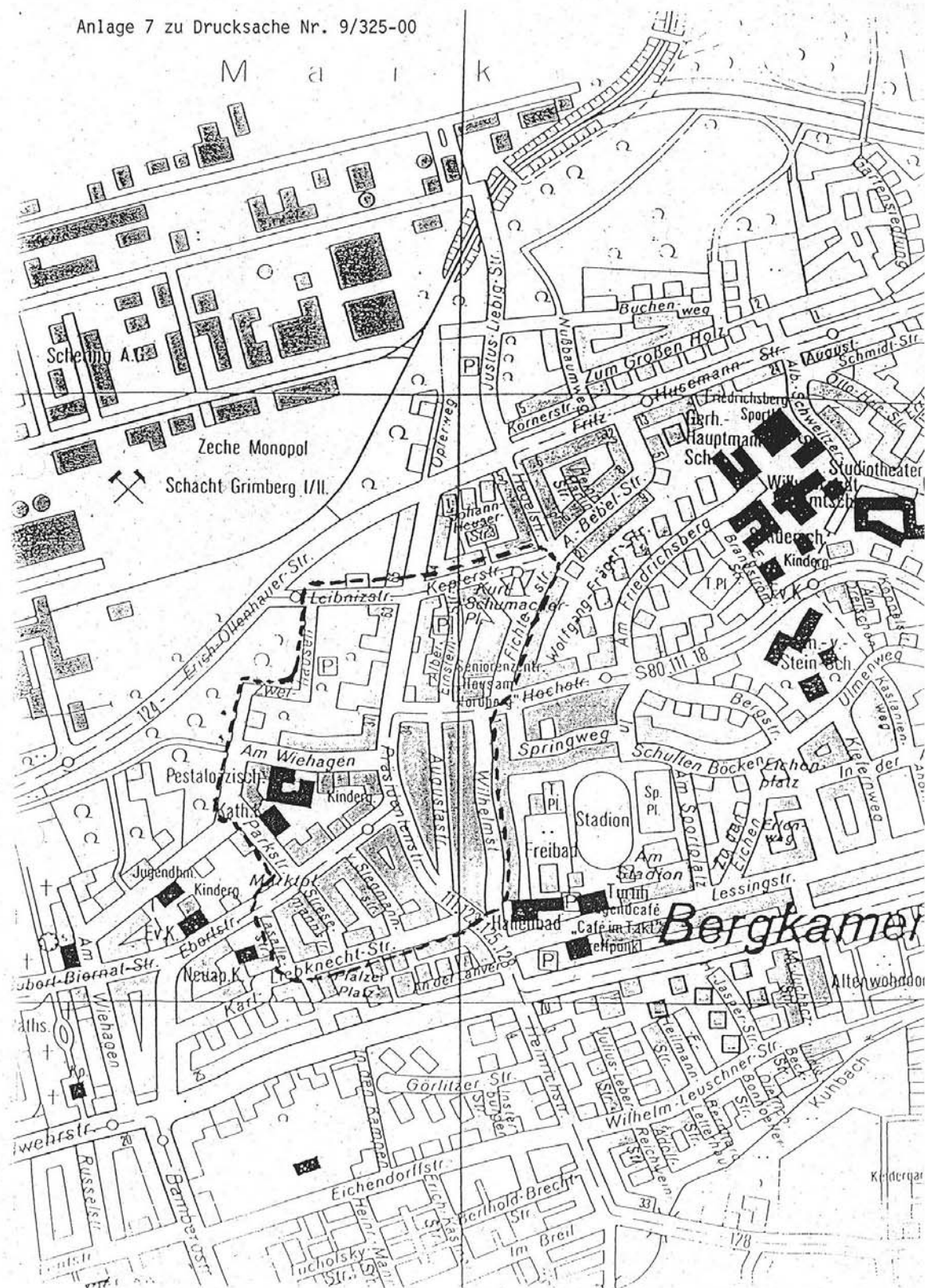
www.verdi.de
E-Mail:
norbert.glasemann@verdi.de

Bankverbindung
SEB Hamm
Konto 10 10 99 82 00
(BLZ 410 101 11)

#2333 P.002/003

VER.DI HAMM/FACHBEREICHE

20.JUN.2005 14:31 +49 2381 9205221



Reichelt, Uwe (DSK)

Von: Reichelt, Uwe (DSK)
Gesendet: Freitag, 24. Juni 2005 07:51
An: 'h.brüggenhies@bergkamen.de'

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Brüggenhies,

Da der DGB Ortsverein Bergkamen aus mehreren Mitgliedern der Einzelgewerkschaften besteht, bedeutet das die Anfrage nach einem verkaufsoffenen Sonntag auch mit allen Mitgliedern besprochen und abgesprochen werden muss, was aber auch mit einem bestimmten Zeitaufwand verbunden ist.

Es ist schon verwunderlich das der Nordberg Werbegemeinschaft am 17.08.05 eingefallen ist das am 4. September ein Herbstfest stattfindet soll. (Was wäre passiert wenn der Antrag erst am 01.07.05 eingereicht worden wäre).

Da es bei der geplanten Veranstaltung sich um ein traditionelles Fest handelt, bei dem auch mit einem hohen Anteil an auswärtigen Besuchern gerechnet werden kann. Somit sind die Anforderungen die der Gesetzgeber an die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntag geknüpft hat erfüllt.

Deshalb hat der DGB Ortsverband gegen die Durchführung eines Verkaufsoffenen Sonntag am 04.09.2005 bei einem entsprechenden Programm keine Bedenken.

Ich hoffe Herr Brüggenhies das sie noch in der Lage sind die Stillnahme des DGB Ortsverbandes Bergkamen die innerhalb von 4 Tagen ihnen zur Verfügung gestellt wurde, noch bis zum Sitzungstermin den zuständigen Gremien als Information zu zusenden.

Mit einem freundlichem Glückauf

Uwe Reichelt
(DGB Ortsverbandsvorsitzender)